

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.33 vom 14. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.33 du 14 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.33 del 14 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist gemäss § 92 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht.

1.2 Der Beschwerdeführer hat seiner Beschwerde zwar lediglich den Einzelentscheid vom 20. Januar 2022 betreffend seine Tochter C_____ beigelegt. Aus dem Betreff seiner Eingabe vom 8. Februar 2022 ergibt sich jedoch unzweideutig, dass sich die Beschwerde auch gegen den gleichlautenden Einzelentscheid vom 20. Januar 2022 betreffend seinen Sohn D_____ richtet, führt er doch beide Entscheide, inklusive vorinstanzlicher Fallnummern auf. Der Beschwerdeführer ist als sorgeberechtigter Vater der Kinder C_____ und D_____ vom angefochtenen Entscheid betroffen und zur Beschwerde legitimiert.

1.3 Die Kognition richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG). Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind, ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 300 f. mit Hinweisen; VGE VD.2019.228 vom 25. August 2020 E. 1.2).

1.4 Beschwerden sind gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB zu begründen. Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid somit nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen (VGE VD.2021.166 vom 17. August 2022, E. 1.4 mit Hinweis auf Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). An die Begründung sind allerdings ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (Droese/Steck, in: Basler Kommentar zum ZGB, 6. Auflage 2018, Art. 450 ZGB N 42). Diesen Anforderungen genügt die vorliegend zu beurteilende Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer geltend macht, ein Teil der dem Entscheid des Zivilgerichts vom 14. Dezember 2021 zugrundeliegenden Vereinbarung vom 22. November 2021 habe zu

Unrecht nicht Eingang in den angefochtenen Entscheid gefunden. Auf die nach Art. 396 StPO form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Person des von der Vorinstanz ernannten Beistands. Vielmehr macht der Beschwerdeführer geltend, die mit dem angefochtenen Entscheid dem Beistand übertragenen Aufgaben seien unvollständig. So sei in Missachtung von Ziff. 7 des vom Zivilgericht genehmigten Vergleichs vom 22. November 2021, wonach die Parteien sich bei ihrer Bereitschaft behaften liessen, eine Beratung des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) in Anspruch zu nehmen, unterlassen worden, den Beistand zusätzlich zu beauftragen, eine Beratung zur Elternkommunikation zur Verbesserung der Kinderbelange mit einem erfahrenen Fachpsychologen/in durchzuführen (Beschwerde act. 2).

2.2 Die KESB macht in ihrer Vernehmlassung geltend, sie sei vom Zivilgericht mit Entscheid vom 14. Dezember 2021 lediglich mit der Ernennung eines Besuchsrechtsbeistands mit den vom Zivilgericht vorgegebenen Aufgaben beauftragt worden. Da sich die Eltern mit der Vereinbarung vom 22. November 2021 auf eine gemeinsame Beratung zur Verbesserung ihrer Kommunikation in Kinderbelangen geeinigt hätten, handle es sich nicht um einen Fall von angeordneter Beratung. Es stehe den Eltern frei, sich bei der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (FABE) für eine entsprechende Beratung anzumelden, sollte die vom Beistand in Aussicht gestellte kindzentrierte Elternberatung nicht ausreichen (Vernehmlassung vom 8. März 2022 act. 6).

2.3 Die Beigeladene führt in ihrer Stellungnahme aus, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 14. Dezember 2021 ein Rechtsmittel zu ergreifen. Ausserdem habe Ziff. 7 der Vereinbarung vom 22. November 2021 nicht eine Pflicht des Beistands, sondern die Behaftung der Eltern auf ihre Bereitschaft, sich einer Beratung beim KJD zu unterziehen zum Gegenstand gehabt. Entsprechend habe eine Pflicht des Beistands, die Kommunikation der Eltern zu verbessern, auch nicht Eingang in den angefochtenen Einzelentscheid gefunden. Im Übrigen ergebe sich aus der Formulierung von lit. a des angefochtenen Entscheides, wonach der Beistand den Auftrag erhalte, die Eltern bei der Ausübung der alternierenden Betreuung mit Rat und Tat zu unterstützen, ohnehin, dass die Beratung in der Kommunikation bezüglich der Kinderbelange gewährleistet sei (Stellungnahme vom 10. März 2022 act. 7).

E. 3

des Entscheids des Zivilgerichts vom 14. Dezember 2021 definierten Aufgaben des Beistandes, sondern auch über die zwischen den Eltern getroffene und in den Entscheid aufgenommene Vereinbarung vom 22. November 2021 (vgl. Entscheid vom 14. Dezember 2022 Ziff. 2) hinaus und entbehrt somit auch materiell jeglicher Grundlage. So obliegt es gemäss dem ■ vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen und damit in Rechtskraft erwachsenen ■ Entscheid des Zivilgerichts vom 14. Dezember 2021 dem Beistand zwar, «die Eltern bei der Ausübung der alternierenden Betreuung betreffend die Kinder mit Rat und Tat zu unterstützen» (Ziff. 3 lit. a), dies beinhaltet jedoch nicht den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auftrag einer angeordneten Beratung und schon gar nicht, wie von ihm zusätzlich gewünscht, eine Nachhaltigkeitskontrolle. Der Umstand, dass die Eltern mit Vereinbarung vom 22. November 2021 ihre Bereitschaft bekundet hatten, freiwillig eine Beratung des KJD in Anspruch zu nehmen zwecks Verbesserung ihrer

Kommunikation in Kinderbelangen (vgl. Entscheid vom 14. Dezember 2021 Ziff. 2.7), schliesst vielmehr eine angeordnete Beratung und einen entsprechenden Auftrag des Beistands aus. Aus der unwidersprochen gebliebenen Vernehmlassung der KESB geht hervor, dass der Beschwerdeführer durch den eingesetzten Beistand dahingehend informiert worden sei, dass im Rahmen der Mandatsführung bei Bedarf eine kindzentrierte Elternberatung durchgeführt werden könne. Zudem wurde der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer freiwilligen Beratung bei der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (FABE) hingewiesen (vgl. Vernehmlassung vom 8. März 2022, act. 6). Zusammengefasst ist aus der gegenseitigen Verpflichtung der Eltern vom 22. November 2021 kein entsprechender Auftrag an den Beistand abzuleiten, welcher in die angefochtenen Entscheide hätte Eingang finden müssen.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt der unterliegende Beschwerdeführer gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 600.■. Er hat zudem der Beigeladenen für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Für die Höhe der Entschädigung kann auf den mit Honorarnote der Vertreterin der Beigeladenen vom 30. Mai 2022 (act.14) deklarierten Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ (zuzüglich 3% Auslagenpauschale) abgestellt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.